

Einparkhilfe blieb stumm ...

Beim Rückwärtsfahren darf sich der Autofahrer nicht allein auf die Technik verlassen!

Nach einer Geschäftsreise wollte der Mann seinen Mietwagen zurückgeben und fuhr damit in die Parkgarage der Autovermieterin. Das Fahrzeug (Marke Skoda) war mit einem "PDC-System" ausgestattet - eine Einparkhilfe, die beim Rückwärtsfahren Hindernisse akustisch signalisiert. Während der Automieter mit dem Skoda rückwärts in einen freien Stellplatz rangierte, machte die Einparkhilfe jedoch keinen Mucks. Denn in Höhe des Abtaststrahls des PDC war in der Rückwand des Stellplatzes ein Hohlraum, also funktionierte es nicht. Weil sich der Autofahrer auf das System verließ, rammte er die Rückwand.

Die Reparatur der Heckklappe kostete 788 Euro. 750 Euro forderte die Autovermieterin vom Kunden: Vertraglich war eine Eigenbeteiligung in dieser Höhe vereinbart worden, sollte der Mieter einen Schaden verursachen. Auch das Amtsgericht München sah ihn in der Pflicht: Er habe den Schaden fahrlässig verursacht (275 C 15658/07).

Wer mit einem Auto rückwärts fahre, müsse immer besonders aufpassen. Auch wenn der Wagen über ein PDC-System verfüge, müsse sich der Fahrer immer vergewissern, dass er nirgends anstößt (durch Umschauen und/oder einen Blick in den Rückspiegel, bei ganz unübersichtlicher Situation notfalls durch Aussteigen). Er dürfe sich keinesfalls "blind" auf die Einparkhilfe verlassen; denn sie gebe nicht zuverlässig bei jedem Hindernis ein Warnsignal ab. (Der Autofahrer hat gegen das Urteil Berufung eingelegt.)

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/einparkhilfe-blieb-stumm>